

meidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Die Mittel des Handelsrisikos können verwendet werden für

- a) Preisherabsetzungen im Interesse der Erreichung eines schnellen Warenumschlages bei Verderbfahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware entsprechend den jeweiligen Bedingungen des Verkaufs
- b) Preisherabsetzungen auf Grund eingetretener Qualitätsminderung im Interesse einer Übereinstimmung von Preis und Qualität
- c) Preisherabsetzungen, die sich auf Grund zenü'al angeordneter Maßnahmen ergeben
- d) Verluste, die durch das verkaufsfertige Herrichten der Ware entstehen (ausschließlich der Verluste, die laut Preisdienst vom 20. November 1962, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 48/62, auf den Endverbraucherpreis aufgeschlagen werden)
- e) den natürlichen Schwund unter Zugrundelegung betriebsindividuell festzulegender Schwundsätze. Hierbei ist die vorhandene materiell-technische Basis zu berücksichtigen. Die Schwundsätze sind von den zuständigen Organen oder Staatsorganen zu bestätigen
- f) Warenverluste durch Verderb und Bruch, soweit nachweisbar alle Möglichkeiten der Verhinderung ausgenutzt wurden
- g) Mengen- und Zielprämien auf der Grundlage einer noch herauszugebenden Richtlinie.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämien

Prämien, die aus den Mitteln des Handelsrisikos gezahlt wurden, unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 7

Nachweis

über die Verwendung des Handelsrisikos

(1) In den Betrieben sind Übersichten über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos, auflaufend seit Jahresbeginn, in folgender Gliederung zu führen:

- a) Preisherabsetzungen
- b) Prämien für Mitarbeiter des Betriebes
- c) Zielprämien für Produktions- und andere Handelsbetriebe
- d) Verluste gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben d bis f.

(2) In den Lagern des Großhandels sowie von den Erfüllungsgehilfen sind für Um- und Abwertungen Protokollbücher nach folgender Gliederung zu führen:

- a) Datum
- b) Rechnungsnummer
- c) Menge der Ware
- d) Bezeichnung der Ware
- e) alter und neuer Preis
- f) Ursache für die Preisherabsetzung.

(3) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Betriebe über den Einsatz der Mittel des Handelsrisikos und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

§ 8

Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Großhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können ein Handelsrisiko als Kosten nach den gleichen Grundsätzen planen.

(2) Das Handelsrisiko kann in den Großhandelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung in der geplanten Höhe verwendet werden.

(3) Die Mittel des Handelsrisikos können zum Zeitpunkt ihrer Verwendung als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

(4) Der Nadiweis über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos ist gemäß § 7 zu führen.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Die am 31. Dezember 1966 vorhandenen Mittel des Fonds Handelsrisiko sind zugunsten der Kosten und die Mittel des Sonderbankkontos Handelsrisiko zugunsten des Kontos Warenfinanzierungskredite, Plankreditkonto aufzulösen.

(2) Die Auflösung wird, mit Ausnahme der Zuführungen zum Prämienfonds, aus Optimierung und Überplangewinn mit allen Konsequenzen für die Gewinnplanerfüllung und die Gewinnverwendung wirksam.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1967

**Rer Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 13. März 1967 enthält:

Anordnung vom 6. Februar 1967 über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise
des Instituts für Rationalisierung des Produktionsmittelhandels

Seite

33

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 17, Telefon: 200 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6. Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817